

Mit der Erbunterthänigkeit erlosch für den Unterthan auch das Schutzverhältniß,¹⁾ in dem er bis zum Abschluß des Freikaufs zu seiner Herrschaft gestanden hatte, und er war gehalten, sich einen Schutzherrn zu wählen und dessen Schutzunterthan zu werden. Er hatte der Schutzherrschaft ein bestimmtes jährliches Schutzgeld zu entrichten und erhielt von ihr einen Schutzbrief ausgestellt. Da die Höhe des Schutzgeldes innerhalb gewisser Grenzen je nach dem Vermögen des Freigekauften sich bewegte, so diente sie auch bei der Taxation der Rittergüter als Maßstab zur Beurtheilung, wie hoch die gutherrschaftlichen Schutzunterthanen „aestimiret“²⁾ werden durften. So wurde bei der Taxation von Ober-Mittelherwigsdorf im Jahre 1718 das 8 Groschen jährlich betragende Schutzgeld eines Auhäuslers veranschlagt zu einem Kapitalwerth von 5 Th. 12 Gr., während drei unterthänige Auhäusler, deren einer auf Verlangen Weiberdienste verrichtete und zwei Stück Garn für 3 Gr. 10 Pf. Lohn spann, zu 25 Thalern taxirt wurden. Ein Schutzunterthäniger Gärtner dieses Gutes entrichtete 16 Gr. jährlich an Schutzgeld (Lehnsakten). — Bei der auf Verfügung des Amtshauptmanns des Fürstenthums Görlitz am 20. Juni 1722 aufgenommenen Land- und Grundtaxa des Rittergutes Ober-Kennersdorf wurden drei dreispännige Bauern je zu 300, zwei zweispännige je zu 200, fünfzehn Gärtner je zu 100, sechs Häusler je zu 50, vier Hausweiber je zu 6, und zwei Schutzunterthanen zusammen zu 33 Thaler Kapitalwerth veranschlagt (Lehnsakten). — Nach der Taxa des Oberamts Hofgerichtes vom 4. und 5. December 1741 wurde in Rosenhain „eine fremde Hausfrau“ mit einem jährlichen Schutzgelde von 16 Gr. angeschlagen zu 10 Thalern. Den gleichen Kapitalwerth repräsentirte jedes der vier unterthänigen Hausweiber mit jährlich je sechs Tagen unentgeltlichen Diensten (Lehnsakten). — Das, unbekannt wann, freigewordene Bauergut in Pieskowitz hatte der Herrschaft daselbst jährlich 15 Gr. 4 Pf. an Schutzgeld zu entrichten. Diese für ein Bauergut außerordentlich geringe Höhe des Schutzgeldes erklärt sich vielleicht aus dem Umstande, daß das Rittergut Pieskowitz sich die Berechtigung des Vorkaufs an diesem Freibauergute vorbehalten hatte, sobald es etwa veräußert oder durch Absterben offen werden sollte (Lehnsakten). — Das Domstift³⁾ erhob von Schutzunterthanen, die ihre Losbriefe einreichten, z. B. im Jahre 1665 „den gewöhnlichen Schutzpfennig alle Jahre eine Görlitzer Mark oder 18 arg. 8 Pf.“, 1666 jährlich einen Thaler Schutzgeld „und an Gewürz ein Pfund Pfeffer und ein Pfund Ingber Termin Martini“. In demselben Jahre lautete ein Schutzbrief dahin, daß ein Schutzunterthan „zu Recognoscirung“ des Schutzes „gleichfalls ein halbes Pfund Pfeffer zu rechter Zeit, als den Jahrmarkt des Sonntags Palmarum, nebst dem Schutzgelde unfehlbar abführen, hingegen allen möglichen Schutz in treuer

¹⁾ In den Rügen der domstiftlichen Ortschaften heißt es regelmäßig: „Danke [die Unterthanen] Gott dem Allmächtigen, daß derselbe ihnen eine solche gnädige und milde Herrschaft bescheert, welche sie in gutem Schutze, Ruhe und Frieden, auf Wegen und Stegen . . . erhält.“ Domstiftl. Rügengerichte, S. 13.

²⁾ Collect.-Werk I. S. 139.

³⁾ Domstiftl. Akten A. 30.